

Factsheet, September 2021

# Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft/ Bürgerenergiegemeinschaft

---

Um der Klimakrise Einhalt zu gebieten und die Treibhausgasemissionen massiv zu reduzieren, wurde mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) die Möglichkeit geschaffen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu gründen. Das EAG bietet nun für alle in Österreich lebenden Bürger\*innen viele Anreize, sich gemeinsam an der Energie-, Strom- und Mobilitätswende zu beteiligen.

---

## Was ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bzw. eine Bürgerenergiegemeinschaft?

Sowohl bei einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) als auch bei der Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) schließen sich mindestens zwei Partner\*innen zusammen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern und verkaufen dürfen. Dies können natürliche oder juristische Personen, Gemeinden oder kleine und mittlere Unternehmen sein, für die Teilnahme von Betrieben gibt es allerdings einige Ausnahmen (Größe, Tätigkeitsbereich, etc.).

Eine EEG nutzt Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen und ist auf den „Nahebereich“ beschränkt, also auf den lokalen oder regionalen Bereich (Netzebenen 7, 6, 5 und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk der Netzebene 4). Demgegenüber ist die Teilnahme an einer BEG örtlich nicht eingeschränkt, bezieht sich allerdings nur auf die gemeinsame Erzeugung, den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie und schließt Wärme nicht mit ein.

<b>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft</b>	<b>Bürgerenergiegemeinschaft</b>
Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Aggregation von erneuerbarer Energie, inkl. Wärme. EEG darf für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen erbringen.	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Aggregation von elektrischer Energie. BEG darf für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen erbringen.
Nähe zur Erzeugungsanlage erforderlich, wobei die Größe der EEG bis zu mehreren tausenden Teilnehmenden betragen kann.	Nähe zur Erzeugungsanlage <u>nicht</u> erforderlich.

## Welche Bedeutung haben EEG und BEG für die Energiewende?

Durch die Mitgliedschaft in einer EEG oder BEG können alle proaktiv die Energiewende unterstützen und damit zum Klimaschutz beitragen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam möglichst alle lokalen Energieressourcen zu nutzen und diese untereinander zu handeln.

## Welche weiteren Vorteile hat die Möglichkeit, solche Gemeinschaften zu gründen?

Neben den ökologischen Vorteilen hat die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft auch sozialgemeinschaftliche und wirtschaftliche Vorteile:

- Ein neues Bewusstsein wird geschaffen: „Woher kommt mein Strom und wie und wann wird dieser produziert?“
- Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Beteiligung von Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, Klein- und Mittelbetrieben (KMU), Privatpersonen und Vereinen wird der Austausch untereinander und der sozialgemeinschaftliche Zusammenhalt gestärkt, von Sharing-Konzepten für Mobilität bis hin zu Initiativen, die der Energiearmut einzelner Mitglieder entgegenwirken.
- Mit dem EAG und der Möglichkeit, eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu gründen bzw. dieser beizutreten, wird klimaschonendes Verhalten auch preislich attraktiviert: Überschüssige Energie, die z.B. über eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach erzeugt wurde, kann innerhalb der EEG mit den Mitgliedern geteilt werden. Durch den direkten Handel innerhalb der Gemeinschaft kann ein Teil der Netzentgelte (je nach Netzebene) eingespart werden. Für Mitglieder in einer EEG entfällt für den gemeinsam erzeugten und genutzten Strom der Erneuerbaren-Förderbeitrag und für Strom aus Photovoltaik die Elektrizitäts-Abgabe.
- Max. 50 % der in der Energiegemeinschaft erzeugten und nicht verbrauchten erneuerbaren Energie können mittels Marktprämie gefördert werden.

## Rechtliche Grundlage: Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Mit dem EAG werden wichtige Vorgaben aus dem „Clean Energy for all Europeans Package“ (CEP) der Europäischen Union in Österreich umgesetzt und erstmals EEG und BEG ermöglicht. Die innerhalb des CEP wesentlichsten Dokumente sind die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (Renewable Energy Directive II) für EEG und die Elektrizitäts-/Strombinnenmarkt-Richtlinie (Electricity Market Directive) für BEG.

<b>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft</b>	<b>Bürgerenergiegemeinschaft</b>
Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene: Art. 22 RL 2018/2001 („RED II“)	Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene: Art. 16 RL 2019/944 (Strombinnenmarkt-RL)
Rechtsgrundlage in Österreich: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 79, EIWOG § 16c	Rechtsgrundlage in Österreich: EIWOG § 16b

## Die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Die „Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften“ wurde vom Klima- und Energiefonds eingerichtet, um die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche österreichweite Implementierung von Energiegemeinschaften zu optimieren.

Die Koordinationsstelle steht in engem Austausch mit dem Klimaschutzministerium und der Regulierungsbehörde E-Control und versteht sich als Schnittstelle zu allen wesentlichen Stakeholdern wie bundesweiten Interessenvertretungen, innovativen Dienstleistern und der angewandten Forschung, sowie lokalen und regionalen Akteuren. So soll sichergestellt werden, dass die Ziele rasch und unter optimalem Einsatz von öffentlichen Mitteln erreicht werden.

In enger Zusammenarbeit mit den etablierten Energieagenturen und -instituten in den neun Bundesländern ist es die Aufgabe der „Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften“, Aktivitäten und Wissen zur Förderung von Energiegemeinschaften zu bündeln, um diese schnell und effizient im ganzen Land zu etablieren. Ziel ist es, das österreichweite Beratungsnetz zu nutzen, um die Gründung von Energiegemeinschaften zu erleichtern und die Gemeinschaften im Betrieb zu unterstützen.



## Kontakt

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Florian Berger  
Pressesprecher  
+43/1/7116662 658010  
[florian.berger@bmk.gv.at](mailto:florian.berger@bmk.gv.at)  
[www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at)

Klima- und Energiefonds

Katja Hoyer  
Pressesprecherin  
+43/1/585 03 90-23  
[katja.hoyer@klimafonds.gv.at](mailto:katja.hoyer@klimafonds.gv.at)  
[www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Eva Dvorak  
Leiterin der Koordinationsstelle  
+43/1/2264490-47  
[eva.dvorak@energiegemeinschaften.gv.at](mailto:eva.dvorak@energiegemeinschaften.gv.at)  
[www.energiegemeinschaften.gv.at](http://www.energiegemeinschaften.gv.at)